

Allianz Esa GmbH, Postfach 1153, 74173 Bad Friedrichshall

Es betreut Sie

Tobias Schubert
Generalvertretung
Fürstenwalder Str. 19
15234 Frankfurt Oder
Tel.: 0335/535721

Log-Way-Solution SP.z.o.o.
Gerhard-Neumann-Strasse 1
DE-15236 Frankfurt

Es schreibt Ihnen:

Luka Milenkovic
Tel.: +49711129233436
luka.Milenkovic@allianz.de

28. November 2025

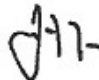
Ihre Vertragsnummer: AS-6001676484 VKH-2383580 (bitte stets angeben)

Sie erhalten im Anhang zu diesem Schreiben eine aktuelle Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Auftraggeber.

Mit den besten Grüßen
Allianz Esa GmbH
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa GmbH

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG FÜR DAS JAHR 2026

LOGISTIK-VERSICHERUNG

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

AS-6001676484VKH-2383580

VERSICHERUNGSNEHMER

Log-Way-Solution SP.z.o.o.
Gerhard-Neumann-Strasse 1
15236 Frankfurt
Deutschland

MITVERSICHERTE FIRMEN

Versicherungsschutz besteht auch für die nachfolgend genannten Mitversicherten unter Einschluss aller rechtlich unselbständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten:

LOG-WAY-SOLUTION Sp.z.o.o.
Janikowo, ul. Ustronna 11
62-006 Kobylnica
Polen

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Versicherer bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet; wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Risikobeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind. Dies gilt auch für speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind. Die Haftung aus Lohnfuhrvertrag ist unter der Fiktion versichert, dass statt des Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei.

VERSICHERTE HAFTUNG

Versichert ist die gesetzliche Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB), über das Speditionsgeschäft (§§ 453 - 466 HGB) und über das Lagergeschäft (§§ 467 - 475 h HGB);
- sonstiger deutscher gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 823, 831 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen, speditiionsrechtlichen oder lagerrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).

Versichert ist die vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen folgender Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (**40 SZR/kg**). Dies gilt auch im Fall der Fiktion, dass statt eines Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei;
- Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2017 (ADSp 2017); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2016 (ADSp 2016); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp), Stand 01.01.2003;
- Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditiions- und Logistikunternehmer (VBGL);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in denen mit Auftraggebern eine weitergehende Haftung bis 1.000 EUR je Paket, welches im Rahmen einer Kurier-Express-Paket-Dienstes (KEP-Dienstes) befördert wird, vereinbart wird, sofern diese Haftung über der gesetzlichen Haftung liegt;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013 und AGB-BSK Kran und Transport 2019);
- Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports (ALB);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerung (mit Verbrauchern) (AGB-Umzüge und Lagerung).

Versichert ist die Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) oder des Soglaschenije Meshdunarodnoje Grusowoje Ssoobschtschenije (SMGS);
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Deckung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.

Deliktsrecht

- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME / MAXIMA

Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung: Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

für Frachtverträge	
bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00 EUR

für Speditionsverträge	
bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00 EUR

für Lagerverträge	
bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00 EUR
bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes	500.000,00 EUR
leistet der Versicherer jedoch maximal unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle, Lagerstätten und Auftraggeber und je Versicherungsjahr.	

Schadenereignis	
Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis	6.000.000,00 EUR
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen	

Jahresmaximum	
Begrenzung der Versicherungsleistung je Versicherungsjahr	10.000.000,00 EUR
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres	

Sublimit für Fälle des qualifizierten Verschuldens
Der Versicherungsvertrag sieht **kein Sublimit für Fälle des qualifizierten Verschuldens** (z.B. Haftung nach §435 HGB, Art. 29 CMR) vor.

GELTUNGSBEREICH

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge.

Für Lagerverträge gilt dieser jedoch nur innerhalb den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

Für Frachtverträge im Straßengüterverkehr gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografische Grenzen) und die Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.

AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind unter anderem (Auszug aus dem Versicherungsschein)

Wertobjekte

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Geld, Edelmetallen, Schmuck, Uhren, Edelsteinen, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapieren, Brief- oder andere Wertmarken, Valoren, Dokumenten und Urkunden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, außer bei Umzugsgut, im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.

WARENGRUPPEN MIT BESONDEREN OBLIEGENHEITEN

Die nachfolgend genannten, hochwertigen Güter sind bei Einhaltung besonderer Obliegenheiten bis zu den o.g. Deckungssummen versichert:

- Spirituosen,
- Unterhaltungselektronik,
- Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und mobile EDV-Geräte,
- EDV-Geräte und –Zubehör sowie Software, Speichern (Chips) und Prozessoren,
- Tabakwaren (abschließende Aufzählung)

Die nachfolgend genannten Güter sind bei Einhaltung besonderer Obliegenheiten bis einem Wert von 600.000 EUR pro Transportmittel versichert:

- Temperaturgeführte pharmazeutische Produkte ab einem Wert von 100.000 EUR pro Transportmittel oder Lagerort

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Es bestehen derzeit keine Deckungsprobleme wegen offener Prämienforderungen.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt der Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Sie verpflichtet den Versicherer insbesondere nicht zur Information über eine Änderung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses. In dem den Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind u.a. auch Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Selbstbeteiligungen geregelt.

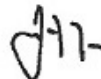
28. November 2025

Allianz Esa GmbH

Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa GmbH

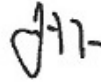
Mit den besten Grüßen

Allianz Esa GmbH

Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa GmbH